

Mit der Bearbeitung wird erst begonnen, wenn der Gebührenvorschuss entrichtet ist!

Antrag auf Umstellung der Fahrerlaubnis

Ich beantrage die Umstellung meiner Fahrerlaubnis auf die ab dem 19.01.2013 geltenden Klassen.	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich divers		Doktorgrad
	Familienname		
Nur für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 3 (Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Merkblatt):	Vornamen (sämtliche, Rufnamen <u>nicht</u> unterstreichen)		
	Geburtsname, falls abweichend vom Familiennamen		
☐ Ich beantrage die Klasse T und erkläre, dass ich in der Land-/Forstwirtschaft tätig bin.	ggf. Künstlername		
	ggf. Ordensname		
☐ Ich beantrage die Klasse CE 79 (C1E>12.000 kg, L≤3)	ggf. sonstige frühere Namen		
Eingangsstempel	Geburtsdatum	Geburtsort	
	Straße und Hausnummer		
	Postleitzahl, Wohnort		
	tagsüber telefonisch erreichbar unter Tel.-Nr.		

Ich besitze die Fahrerlaubnis/den Führerschein

Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer
Klasse/n	ausgestellt am	durch (Behörde)	Listennummer	Vordrucknummer

Ich erkläre ausdrücklich, dass mir die Fahrerlaubnis nicht entzogen worden ist und dass derzeit kein Fahrverbot gegen mich besteht.

Ich füge folgende Unterlagen bei

- Personalausweis/Pass mit Meldebescheinigung (ist bei Antragstellung und Abholen des Kartenführerscheins vorzulegen) - Lichtbild (neu, biometrisch, lt. Passverordnung) - den bisherigen Führerschein (ist bei der Antragstellung vorzulegen und bei Aushändigung des Kartenführerscheins abzugeben) - ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über das Sehvermögen (bei Antragstellerinnen/Antragstellern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Klasse C oder CE beantragen) - Karteikartenabschrift* - Verwaltungsgebührenvorschuss 26,50 EUR / Direktversand: 32,90 EUR

Ich werde mit Postkarte benachrichtigt, wenn der Führerschein zum Abholen bereitliegt.

Datum, Unterschrift

☐ Ich bin im Besitz eines Ersatzführerscheines und bestätige, den früheren Originalführerschein nicht wieder aufgefunden zu haben.

Unterschrift

* Eine Karteikartenabschrift ist erforderlich, wenn der letzte Führerschein von einer auswärtigen Behörde ausgefertigt worden war. Sie kann dort in der Regel fernmündlich zur unmittelbaren Übersendung an die jetzt örtlich zuständige Behörde (ggf. namentlich benennen) angefordert werden.

Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

A. Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Für Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1952 geboren wurden, ist ab 01.01.2003 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erloschen.

Für die Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab 01.01.1953 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen Untersuchung und Überprüfung der Sehleistung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden.

B. Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muss dies bei der Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klassen CE fallende Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der Klasse T beantragen.

C. Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage.

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: FSW prokommunal

Verarbeitungstätigkeit:

- Erteilung und Verlängerung von Fahrerlaubnissen
 - Versagung, Entziehung, Widerruf und Rücknahme der Fahrerlaubnis, isolierte Sperre, Fahrverbot, Beschlagnahme/ Sicherstellung von Führerscheinen, Maßnahmen gem. § 2a StVG
-

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung @landkreis-helmstedt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Erhebung von Führerscheindaten, Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis, einschließlich Neuerteilung, Erweiterung, Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis, Ausstellung eines internationalen Führerscheins, Maßnahmen nach

dem Fahreignungsbewertungssystem, Maßnahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, Entziehung und Aberkennung von Fahrerlaubnissen sowie Verzicht auf die Fahrerlaubnis, Untersagung des Führens von Fahrzeugen, sowie die dazu vorbereitenden Maßnahmen.

Rechtgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind:

Art. 6 DSGVO, i.V.m. der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, insbes. § 49)

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbes. §§ 2a, 3 u. 4, 48-59)

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i.V.m. der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Technischer Überwachungsverein (TÜV)
- 3) Bundesdruckerei Berlin
- 4) andere Führerscheinbehörden
- 5) med.- psych. Untersuchungsstellen
- 6) Vorbereiter auf med. –psych. Untersuchungen
- 7) Fachärzte
- 8) Rechtsanwälte
- 9) Fahrschulen
- 10) Verwaltungsgerichte
- 11) Polizei/ Landeskriminalamt

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Führerscheindaten – keine Löschungsfrist, unbegrenzte Aufbewahrung
- 2) Gespeicherte Daten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) –
10 Jahre im Regelfall, 15 Jahre bei Entziehungen und Versagungen
(§§ 28+29 u. 61 ff StVG)

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20+21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 511 1204500
Telefax: +49 511 1204599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (s. 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, soweit die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage geboten ist.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbes. § 2), Fahrerlaubnisverordnung (FeV, insbes. § 21)